

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 66/2014



Veröffentlicht am: 16.10.2014

Studienordnung für den Bachelorstudiengang (berufsbegleitend) Business Administration und für den Bachelorstudiengang Business Administration als Dualstudium vom 5. April 2006 in der Fassung vom 3. September 2014

Aufgrund §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Aufbau des Grundlagenstudiums
- § 11 Aufbau des Vertiefungsstudiums
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In- Kraft-Treten

Anlage

Regelstudienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Bachelorstudiengangs (berufsbegleitend) Business Administration und in dem Bachelorstudiengang Business Administration als Dualstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Studium richtet sich an berufstätige Personen, die wissenschaftlich fundierte, analytische Fähigkeiten und vertiefte Kenntnisse in moderne Methoden der Wirtschaftswissenschaft erwerben wollen. Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen kann auf die besonderen Bedingungen eines Studiums, das berufsbegleitend absolviert wird, eingegangen werden.

(2) Das Studium führt methodisch fundiert in die Wirtschaftswissenschaft ein und vermittelt den Studierenden Schlüsselkompetenzen sowie die Fähigkeit, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftspraxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen. Durch die Integration von Praxisseminaren ist eine enge Verbindung von akademischer Ausbildung und beruflicher Praxis der Studierenden zu gewährleisten.

(3) Die Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft. Sie sind in der Lage, die grundlegenden Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre anzuwenden und zu vertiefen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt: "B.A.".

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung für den Bachelorstudiengang Business Administration als Dualstudium ist die allgemeine Hochschulreife. Zusätzlich muss ein gültiger Arbeitsvertrag nachgewiesen werden.

(3) Zum Studium für den Bachelorstudiengang (berufsbegleitend) in Business Administration kann nur zugelassen werden, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und nach Abschluss der Berufsausbildung eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Als Berufsausbildung nach Punkt 2 gelten:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie,
- der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung,
- ein vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR erworbener gleichgestellter Abschluss.

(4) Eine Zulassung für den Bachelorstudiengang (berufsbegleitend) in Business Administration ist auch gemäß § 27 Abs. 4 HSG LSA zulässig. Näheres dazu regelt eine Ordnung.

(5) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von acht Semestern abgeschlossen werden kann. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Umfang des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums beträgt acht Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 180 Credit Points (CP). Da der Studiengang berufsbegleitend studiert wird, sind nur ca. 45 Credit Points pro Jahr zu studieren.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundlagenstudium mit fünf (99 CP) und das Vertiefungsstudium mit drei Semestern (81 CP).

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Regelprüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelorarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich einer 2-wöchigen Einlesezeit maximal sechzehn Wochen.

§ 7 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest. Auf die besonderen Bedingungen eines berufsbegleitend zu absolvierenden Studiums kann dabei Rücksicht genommen werden.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

(4) Die vier obligatorischen Praxisseminare (Praxismodule) sollen den Studierenden einerseits die unmittelbare Verbindung zwischen akademischer Ausbildung und beruflicher Praxis ermöglichen und andererseits Raum für eine Schwerpunktbildung geben. Die inhaltliche Ausgestaltung der Praxisarbeiten soll Wahlmöglichkeiten zwischen allen betriebs- und volkswirtschaftlichen Studieninhalten eröffnen. Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist zwingende Voraussetzung dafür, die in den Praxisseminaren geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen. Als berufliche Tätigkeit kann auch die Absolvierung einer Lehre angesehen werden.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien angeboten.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge oder/und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

(4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie können in Ergänzung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrform angeboten werden, z.B. in Form von Projektveranstaltungen, Lektürekursen, Planspielen oder anderem. Sie können unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt werden.

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Kursinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der für die Vorlesung zuständigen Lehrkraft von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

§ 10 Aufbau des Grundlagenstudiums

(1) Im Grundlagenstudium sind in den laut Anlage aufgeführten Modulprüfungen in den ersten fünf Semestern insgesamt 99 Credit Points zu erwerben. Im dritten und vierten Semester sind zwei Praxismodule enthalten. Für die dort geforderten Prüfungsleistungen ist eine Berufstätigkeit des Studierenden Voraussetzung.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die Zulassungsvoraussetzungen laut Prüfungsordnung sind dabei zu beachten

§ 11 Aufbau des Vertiefungsstudiums

Im Vertiefungsstudium sind in zwei weiteren Praxismodulen 27 Credit Points zu erwerben. Auch diese können nur in Verbindung mit einer Berufstätigkeit abgelegt werden. Im Pflichtmodul Academic Skills sind fünf Credits nachzuweisen. Die weiteren für Abschluss erforderlichen Credits müssen durch mindestens 4 Module im Bereich der BWL und ein Modul im Bereich der VWL nachgewiesen werden.

§ 12 Studienfachberatung

Vom der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die insbesondere zu Fragen des Studienverlaufs, der Studiengestaltung, der Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie beim Nichtbestehen von Prüfungen von Studierenden in Anspruch genommen werden sollte.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/2015 im Bachelorstudiengang (berufsbegleitend) Business Administration der Universität Magdeburg sowie im Bachelorstudiengang Business Administration als Dualstudium immatrikuliert sind.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 03.09.2014 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.09.2014.

Magdeburg, 29.09.2014

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage : Regelstudienplan

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe	
		SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	CP												
1.	Einführung in die BWL (BBA)	3+1	V+ Ü	5																4	5
2.	Einführung in die VWL (BBA)	3+1	V+ Ü	5																4	5
3.	Betriebliches Rechnungswesen (BBA)	2+1	V+ Ü	4																3	4
4.	Grundkurs Mathematik (BBA)	3+3	V+ Ü	6																6	6
5.	Investition und Finanzierung (BBA)				2+1	V+ Ü	5													3	5
6.	Aktivitätsanalyse & Kostenbewertung (BBA)				2+1	V+ Ü	4													3	4
7.	Mikroökonomik (BBA)				4+2	V+ Ü	8													6	8
8.	Angewandte Spieltheorie (BBA)				2+1	V+ Ü	4													3	4
9.	Praxisseminar I							4	S	12										4	12
10.	Entscheidungstheorie, Wahrscheinlichkeit & Risiko (BBA)							2+2	V+ Ü	4										3	4
11.	Explorative Datenanalyse (BBA)							1+1	V+ Ü	3										2	3
12.	Bürgerliches Recht (BBA)										3+1	V+ Ü	6							4	6
13.	Praxisseminar II (BBA)										4	S	12							4	12
14.	Marketing (BBA)										2+1	V+ Ü	5							3	5
15.	Makroökonomik (BBA)													2+1	V+ Ü	4				3	4
16.	Ökonomie staatlichen Handelns													2+1	V+ Ü	4				3	4
17.	Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht (BBA)													2	V	3				2	3

18.	Rechnungslegung und Publizität (BBA)												2	V	5				2	5	
19.	Organisation und Personal (BBA)															2+1	V+ Ü	5	3	5	
20.	Steuerrecht und Steuerwirkung (BBA)															2+1	V+ Ü	5	3	5	
21.	Praxisseminar III (BBA)															4	S	12	4	12	
	Σ Pflichtmodule	17		20	15		21	10		19	11		23	10		16	10		22		
	Pflicht- und Wahlpflichtmodule	7. Semester			8. Semester																
		SWS	A	CP	SWS	A	CP														
22.	Academic Skills (BBA)	4	S	5																4	5
23.	Internationale Wirtschaft (BBA)	3+1	V+ Ü	6																4	6
24.	Wahlpflichtmodul BWL I (BBA)	2+1	V+ Ü	6																3	6
25.	Wahlpflichtmodul BWL II (BBA)	2+1	V+ Ü	6																3	6
26.	Praxisseminar IV			15																	15
27.	Wahlpflichtmodul spezielle BWL I (BBA)				2+1	V+ Ü	5													3	5
28.	Wahlpflichtmodul spezielle BWL II (BBA)				2+1	V+ Ü	4													3	4
29.	Abschlussseminar mit Bachelorarbeit				2	S	12													2	12
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule	14		38	8		21													95	180

Legende zum Regelstudienplan:

- A = Art der Lehrveranstaltung
- CP = Credit Points
- S = Seminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- Ü = Übung
- V = Vorlesung

